

Newsletter, 4. Quartal 2011

# Steuerrecht aktuell

- 
- |                                                                                                       |         |                                                                                        |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|----------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>1. Privat</b>                                                                                      | Seite 2 | <b>4. International</b>                                                                | Seite 7 |
| <b>1.1 Massive Bedenken gegen Studienkosten als Werbungskosten</b>                                    |         | <b>4.1 BeitRLUmsG - Änderung des § 50d Abs. 3 EStG</b>                                 |         |
| <b>1.2 Urteil des Niedersächsischen FG zur Verfassungsmäßigkeit der 1 % Regelung (Az. 9 K 394/10)</b> |         | <b>4.2 EuGH-Urteil C-284/09: Kapitalertragsteuer auf Dividenden unionsrechtswidrig</b> |         |
|                                                                                                       |         | <b>4.3 Neues DBA Deutschland Schweiz</b>                                               |         |
- 
- |                                                                    |         |                                                                                                                         |         |
|--------------------------------------------------------------------|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>2. Unternehmensbesteuerung</b>                                  | Seite 3 | <b>5. Sonstiges</b>                                                                                                     | Seite 9 |
| <b>2.1 Verfassungsrechtliche Zweifel an der Mindestbesteuerung</b> |         | <b>5.1 BeitRLUmsG - Schenkungsteuerpflicht disquotaler Einlagen / vGAs</b>                                              |         |
| <b>2.2 Gewerblichkeit eines Privaty-Equity-Engagements (BFH)</b>   |         | <b>5.2 Elektronische Rechnungen: Geänderte Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung seit dem 01.07.2011</b> |         |
- 
- |                                                                                                         |         |  |  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|--|--|
| <b>3. Umsatzsteuer</b>                                                                                  | Seite 5 |  |  |
| <b>3.1 Keine Umsatzsteuer auf Kauf zahlungsgestörter Forderungen<br/>Urteil des EuGH vom 27.10.2011</b> |         |  |  |
| <b>3.2 Umsatzsteuerliche Organschaft: Anforderungen an die organisatorische Eingliederung (BFH)</b>     |         |  |  |
| <b>3.3 Vorsteuerabzug bei Photovoltaikanlagen</b>                                                       |         |  |  |



## 1. Privat

### 1.1 Massive Bedenken gegen Studienkosten als Werbungskosten

Mit zwei Urteilen vom 28. Juli 2011 (Az. VI R 7/10, VI R 38/10) hat der BFH erneut Bewegung in die steuerrechtliche Behandlung von Kosten für ein Erststudium und eine erstmalige Berufsausbildung gebracht. Die fast gleichlautenden Urteile ergingen zu den Ausbildungskosten eines Flugkapitäns und einer Medizinstudentin. Sie ermöglichen eine Berücksichtigung von Ausbildungskosten als vorweggenommene Werbungskosten. Das für Steuerpflichtige sehr positive Urteil ist allerdings in der Fachliteratur umstritten. Ebenso wird erwartet, dass die Finanzverwaltung die Urteile sehr restriktiv anwenden wird, sodass eine über die Einzelfälle hinausgehende Anwendung unwahrscheinlich ist.

Die beiden Steuerpflichtigen wollten Aufwendungen für ihre Ausbildung als vorweggenommene Werbungskosten geltend machen, um hierdurch ihre Steuern in den ersten Berufsjahren zu mindern. Der BFH gab ihnen hierin Recht mit der Begründung, dass das Einkommensteuergesetz die Abziehbarkeit von Erstausbildungskosten nicht untersagt. Die Kritiker der Urteile äußern sich vor allem zu diesem Punkt, da sie der Meinung sind, dass sich der Wortlaut der betreffenden Regelungen (§§ 10 Abs.1 Nr. 7 und 12 Nr. 5 EStG) eindeutig gegen die unbeschränkte Abzugsfähigkeit von Kosten für eine Erstausbildung ausspricht. Nach Ansicht des Gesetzgebers sind lediglich Fort- und Weiterbildungskosten abzugsfähige Werbungskosten, da nur bei solchen Kosten eine konkrete Veranlassung durch die berufliche Tätigkeit gegeben ist. Inwieweit es mit

dem Grundgesetz vereinbar ist, dass Fortbildungskosten abzugsfähig sind, Erstausbildungskosten aber nicht, wurde in den Urteilen nicht hinterfragt. Die Urteilskritiker sehen auch hierin ein Problem, da sie eine grundsätzliche Klärung durch das Bundesverfassungsgericht als erforderlich ansehen. Bislang gelten die Urteile nur in Bezug auf die beiden Einzelfälle. Eine Bindung der Finanzverwaltung gegenüber allen Steuerpflichtigen bewirkt erst eine Veröffentlichung der Urteile im Bundessteuerblatt. Allerdings ist hiermit aus den oben genannten Gründen und aufgrund der hohen drohenden Kosten für die Staatskasse nicht zu rechnen. Ferner ist damit zu rechnen, dass im Zweifelsfall die gesetzlichen Regelungen so geändert werden, dass ein Abzug der Kosten für eine Erstausbildung künftig nicht möglich ist.

Bis zu einer endgültigen Entscheidung seitens des BMF über die allgemeingültige Anwendung der Urteile durch die Finanzverwaltung, empfiehlt es sich aber für alle betroffenen Steuerpflichtigen dennoch, die Kosten in ihrer Steuererklärung geltend zu machen. Da die meisten Betroffenen während ihres Studiums zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet waren, ist eine freiwillige Abgabe bis zu vier Jahre rückwirkend möglich und erforderlich. Mit solchen Steuerklärungen könnte eine Feststellung von Verlustvorträgen erreicht werden, um diese für die Zukunft zu sichern und mit positiven Einkünften verrechnen zu können.

### 1.2 Urteil des Niedersächsischen FG zur Verfassungsmäßigkeit der 1 % Regelung (Az. 9 K 394/10)

Die Versteuerung des privaten Nutzungsanteils eines Firmenwagens gibt immer wieder Anlass zu Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung. So hatte das Niedersächsische FG erst kürzlich mit Urteil vom 14. September 2011 (9 K 394/10) über die Frage zu entscheiden, ob die pauschale Bemessung des geldwerten Vorteils für die Privatnutzung eines einem Arbeitnehmer überlassenen Firmenwagens verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. Das Finanzgericht bestätigte die Verfassungsmäßigkeit schließlich und wies die Klage ab.

Dem lag der Fall eines Geschäftsführers einer GmbH zugrunde, dem ein gebrauchter Firmenwagen überlassen worden war, den er auch privat und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen durfte. Das Fahrzeug war vom Arbeitgeber gebraucht geleast worden. Der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs bei seiner Erstzulassung betrug EUR 81.400,00, während es in dem tatsächlichen gebrauchten Zustand einen Wert von EUR 31.990,00 hatte. Die monatliche Leasingrate betrug EUR 722,57. Der geldwerte Vorteil der Privatnut-



zung, der der Einkommensteuer unterworfen wurde, betrug nach der 1%-Regelung EUR 814,00.

Der klagende Geschäftsführer machte geltend, die 1%-Regelung verstoße gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Besteuerungsgleichheit und der Belastungsgleichheit in Gestalt des Leistungsfähigkeitsgrundsatzes und des Nettoprinzips. Insbesondere werde bei Zugrundelegung des Bruttolistenpreises nicht berücksichtigt, dass auf dem Neufahrzeugmarkt inzwischen erhebliche Rabatte gewährt würden, nachdem das Rabattgesetz und die Zugabeverordnung dem nach ihrer Aufhebung nicht mehr im Weg ständen. Darüber hinaus ergebe sich eine Übermaßbesteuerung, wenn der private Nutzungsanteil des Fahrzeugs sehr gering sei oder nur ein Gebrauchtwagen zur Nutzung überlassen werde.

Das Niedersächsische FG hat sich ausführlich mit der umfangreichen Rechtsprechung des BFH zur Firmenwagenbesteuerung sowie des BVerfG zur Besteuerungsgleichheit auseinandergesetzt. Das FG kommt danach zu dem Ergebnis, dass sich der Steuergesetzgeber mit der pauschalen Nutzungswertbesteuerung im Rahmen des ihm bei typisie-

renden Regelungen eingeräumten Gestaltungsspielraums gehalten habe. Das gelte insbesondere auch vor dem Hintergrund der Möglichkeit, den tatsächlichen Aufwand für die Besteuerung zugrunde zu legen, wenn ein Fahrtenbuch geführt wird. In diesem Zusammenhang stelle die Führung eines Fahrtenbuches keine unverhältnismäßige Anforderung des Gesetzgebers dar. Vor diesem Hintergrund sei es auch verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn die 1%-Regelung auf den bei Erstzulassung geltenden Bruttolistenpreis zurückgreife, selbst wenn nur ein Gebrauchtfahrzeug zur Nutzung überlassen werde.

Hinzuweisen ist darauf, dass es sich für Steuerpflichtige, denen ein Firmenwagen von Ihrem Arbeitgeber u.a. auch zur Privatnutzung überlassen wird oder die ein betriebliches Fahrzeug auch privat nutzen, weiterhin lohnen kann, ihre Steuerbescheide offenzuhalten, wenn darin die 1%-Regelung angewendet wird. Denn gegen das Urteil des Niedersächsischen FG ist Revision beim BFH (Az.: VI R 51/11) eingelegt worden, so dass das Urteil des FG möglicherweise noch nicht das letzte Wort in dieser Angelegenheit war.

## 2. Unternehmensbesteuerung

### 2.1 Verfassungsrechtliche Zweifel an der Mindestbesteuerung

In unserem Newsletter Steuerrecht aktuell im 4. Quartal 2010 hatten wir über den Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 26. August 2010 berichtet, der wegen verfassungsrechtlicher Zweifel an der Mindestbesteuerung die Aussetzung der Vollziehung eines Bescheides gewährt hatte, der auf Grund von § 10d Absatz 2, Satz 1 EStG ergangen war.

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2011 reagiert das Bundesfinanzministerium nun auf diesen Beschluss und weist die Finanzämter an, in bestimmten Fallgruppen Aussetzung der Vollziehung gegen Bescheide, nach denen aufgrund der Regeln zur Mindestbesteuerung der Verlustvortrag in einem Jahr nicht genutzt werden kann, zu gewähren. Es handelt sich um folgende Fälle, in denen der steuerliche Verlustvortrag endgültig verloren geht:

- nach § 8c KStG schädlicher Erwerb der Beteiligungen an der Kapitalgesellschaft,
- Verschmelzung der Kapitalgesellschaft nach § 12 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 2

Umwandlungssteuergesetz,

- Liquidation einer Körperschaft, die Verlustvorträge hat
- Beendigung der persönlichen Steuerpflicht (Tod des Steuerpflichtigen) bei fehlender Möglichkeit die Verluste durch den Erben der gestorbenen Person zu nutzen.

Die Aussetzung der Vollziehung ist auf diese Fallgruppen beschränkt und das Bundesfinanzministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass in Missbrauchsfällen keine Aussetzung der Vollziehung zu gewähren sei.

Ein in dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums enthaltenes Beispiel zeigt, dass der Bescheid für das Jahr, in dem die Mindestgewinnbesteuerung wirksam geworden ist, durch Einspruch offen gehalten werden muss, um eine Aussetzung der Vollziehung beantragen zu können.



## 2.2 Gewerblichkeit eines Private-Equity-Engagements (BFH)

Mit Urteil vom 24.08.2011 hat sich der BFH sowohl zur Gewerblichkeit eines Private Equity Fonds als auch zur Freistellung der Besteuerung nach dem DBA Deutschland-Großbritannien geäußert.

In dem zugrundeliegenden Fall waren zwei deutsche institutionelle Anleger in Form von GmbHs an einem englischen Private Equity Fonds als Limited Partner (Kommanditisten) beteiligt. Der Fonds war als geschlossener Fonds konzipiert und auf eine Laufzeit von grundsätzlich 8 Jahren angelegt. Zweck des Fonds war es, in kleinere und mittlere Buy Outs/Buy Ins während einer vierjährigen Investitionsphase zu investieren und dann in der restlichen Laufzeit Gewinne durch Börsengänge oder Beteiligungsverkäufe zu realisieren. Der Fonds war von seiner Struktur einer deutschen gewerblich geprägten Personengesellschaft (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG) vergleichbar.

Der BFH stellte in seinem Urteil fest, dass die gewerbliche Prägung des Fonds seine Einkünfte nicht zu gewerblichen im Sinne des Abkommensrechts mache, da die deutsche fiktive Umqualifikation von vermögensverwaltenden in gewerbliche Einkünfte nicht auf die abkommensrechtliche Einkommensqualifikation -entgegen der Annahme der Finanzverwaltung (BMF vom 16.04.2010) - durchschlage. Abkommensrechtlich sei allein die tatsächlich verwirklichte Einkunftsart ausschlaggebend. Der BFH stellte jedoch zudem fest, dass der Fonds bereits dem Grunde nach „originär“ gewerbliche Einkünfte erwirtschaftet hatte. Der BFH führt hier aus, dass die Frage, ob ein Private Equity Fonds in Gestalt einer (hier ausländischen) Personengesellschaft vermögensverwaltend oder aber gewerblich tätig werde, sich im Kern nach denselben Abgrenzungskriterien wie bei vergleichbaren Inlandsgesellschaften richte.

Der BFH nahm eine Gewerblichkeit des vorliegenden Fonds an, da dieser seine Geschäfte aufgrund eines Managementvertrages einschlägig versierten und gewerblich tätigen Personen übertragen hatte, denen das Betreiben der in Rede stehenden Finanzdienstleistungen durch die britische Aufsichtsbehörde erlaubt worden sei. Die jeweiligen Beteiligungen seien grundsätzlich maximal nur vier Jahre gehalten worden, bevor der Fonds sie veräußerte oder an die Börse gebracht habe. Die für den Fonds handelnden Personen hätten sich zudem aktiv an

dem Management der Portfolio-Gesellschaften zumindest teilweise beteiligt. Der Fonds habe außerdem durchweg auf fremde Rechnung gehandelt, der Kreis der Gesellschafter des Fonds setze sich sämtlich aus sog. institutionellen Anlegern zusammen und der Fonds habe seinerseits mit derartigen institutionellen Anlegern als Geschäftspartner gehandelt. Diese Umstände und die durchschnittliche Beteiligungsdauer von vier Jahren verdeutlichten, dass ein Substanzumschlag im Vordergrund der Aktivitäten stand und dass die Fruchtziehung aus dem Beteiligungsbesitz demgegenüber zu vernachlässigen sei. Die Aktivitäten des Fonds entsprachen hiernach eher dem Bild eines Gewerbebetriebs in der Form des Handels mit Beteiligungen als einer privaten Vermögensverwaltung.

Auf Grund der originär gewerblichen Tätigkeit des Fonds stand das Besteuerungsrecht nach dem DBA Deutschland-Großbritannien für die Einkünfte des Fonds Großbritannien zu und Deutschland als Ansässigkeitsstaat der deutschen Anleger musste diese Einkünfte freistellen. Dass die Gewinne in Großbritannien auf Grund einer dort steuerlichen Subventionsmaßnahme tatsächlich nicht besteuert wurden, war dabei unerheblich. Das Besteuerungsrecht ist dadurch nicht an Deutschland zurückgefallen. Dies wäre nach § 50d Abs. 9 Nr. 1 EStG nur dann der Fall, wenn die Nichtbesteuerung in Großbritannien auf einer unterschiedlichen Auslegung des Doppelbesteuerungsabkommens durch beide Vertragsstaaten (negativer Qualifikationskonflikt) beruhen würde. Im Streitfall war Grund für die Nichtbesteuerung aber das britische Steuerrecht, dass das konkrete Engagement des Fonds steuerlich subventioniert hatte.

Relevant ist das Urteil des BFH auch für den umgekehrten Fall, dass sich ausländische Anleger an einem deutschen Private Equity Fonds beteiligen. Bisher habe der Fonds in Deutschland darauf hoffen können, nicht als originär gewerblich angesehen zu werden, was insbesondere für die Gewinne aus Beteiligungsveräußerungen vorteilhaft gewesen wäre. Nach dem aktuellen BFH-Urteil dürfte dies nun aber grundlegend in Frage gestellt sein, da nach seiner Auffassung das Engagement eines Anlegers an einem Private Equity Fonds regelmäßig gewerblicher und nicht lediglich vermögensverwaltender Natur sei.



### 3. Umsatzsteuer

#### 3.1 Keine Umsatzsteuer auf Kauf zahlungsgestörter Forderungen Urteil des EuGH vom 27.10.2011

Der Verkauf einer Forderung ist beim Verkäufer zwar grundsätzlich umsatzsteuerbar, jedoch umsatzsteuerfrei. problematisch war bislang aber, ob auf der Erwerberseite der Käufer eine umsatzsteuerpflichtige Leistung erbringt. Hinsichtlich des Erwerbs der Forderung ist er Leistungsempfänger. Im Hinblick auf die Risikoübernahme und den Forderungseinzug der erworbenen Forderung ist er aber möglicherweise Leistender, soweit darin eine umsatzsteuerpflichtige Leistung des Forderungskäufers an den Verkäufer gesehen wird.

Diese Auffassung ist beim Factoring naheliegend: Dort ist es tatsächlich wesentlicher wirtschaftlicher Hintergrund, dass der Forderungskäufer den Verkäufer vom Bonitätsrisiko befreien und den Forderungseinzug übernehmen soll. Für diese Leistung erhält der Forderungskäufer eine Vergütung: sie ist der Abschlag vom Nennwert der Forderung.

Hinter dem Erwerb zahlungsgestörter Forderungen außerhalb des Factoring steht wirtschaftlich etwas anderes: Auch hier kommt es zu einem Abschlag, doch ist dieser Abschlag wirtschaftlich nicht die Vergütung für den Forderungseinzug; vielmehr spiegelt er den Wertverlust wider.

Dessen ungeachtet bestimmen die Regelungen des UStAE basierend auf einem Urteil der EuGH auch beim Kauf solcher zahlungsgestörter Forderungen unter Vornahme eines Abschlags, dass grundsätzlich eine umsatzsteuerpflichtige Leistung vorliege (UStAE 2.4). Der BFH hatte Zweifel an dieser Auffassung und hat die Frage mit Beschluss vom 10.12.2009 (Az.: V R 18/08) dem EuGH vorgelegt.

Das EuGH-Urteil liegt nun vor (Urteil vom 27.10.2011, C-93/10) und ist erfreulich deutlich. Die Spanne zwischen Kaufpreis und Nennbetrag unterliegt nicht der Umsatzsteuer, wenn der Käufer die Forderung auf eigenes Risiko kauft. Sie stelle keine Vergütung dar, mit der eine vom Forderungskäufer erbrachte Dienstleistung entgolten werden soll. Voraussetzung ist, dass die Differenz den „tatsächlichen wirtschaftlichen Wert der betreffenden Forderungen zum Zeitpunkt ihrer Übertragung widerspiegelt“. Da in diesen Fällen nach der Beurteilung des EuGH keine umsatzsteuerbare Leistung des Erwerbers vorliegt, bleibt abzuwarten, dass die Finanzverwaltung ihre bislang anderslautenden Verwaltungsanweisungen anpasst.

#### 3.2 Umsatzsteuerliche Organschaft: Anforderungen an die organisatorische Eingliederung

Mit einem jüngst veröffentlichten Urteil vom 7. Juli 2011 (V R 53/10) hat der BFH seine Ansicht zu den Voraussetzungen der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft klargestellt. Deutlich wird in dieser Entscheidung nochmals, dass die organisatorische Eingliederung ebenso wie die wirtschaftliche eigenständige Voraussetzung der umsatzsteuerlichen Organschaft ist, die neben die der finanziellen Eingliederung tritt.

In dem Rechtsstreit klagte eine vorgebliche Organgesellschaft (T-GmbH), an der eine weitere GmbH, die M-GmbH, 51% der Anteile hielt, während die verbleibenden 49% von einer natürlichen Person (H.) gehalten wurden. Die Stimmrechte verteilten sich entsprechend. H. und die M-GmbH waren

Gründungsmitglieder der T-GmbH. H. war gleichzeitig Geschäftsführer der T-GmbH und Prokurist der M-GmbH. Geschäftsführer der M-GmbH waren zwei andere Personen.

Nach dem Gesellschaftsvertrag der T-GmbH erforderte die Abberufung der Geschäftsführer die Zustimmung der Gründungsmitglieder. Ferner existierte neben Konzernrichtlinien insbesondere für den Wareneinkauf eine Geschäftsordnung, nach der u.a. der Erwerb und die Veräußerung von Anlagevermögen von mehr als EUR 10.000,00 und im Einzelnen bezeichnete Anstellungsverträge der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedurften.



Der BFH bestätigte das Urteil des FG Sachsen-Anhalt (Urteil vom 27. Januar 2010, 3 K 361/03), wonach die umsatzsteuerrechtliche Organschaft an der fehlenden organisatorischen Eingliederung scheitert.

Die organisatorische Eingliederung setzt nach der Rechtsprechung des BFH voraus, dass der Organträger die mit der finanziellen Eingliederung verbundene Möglichkeit der Beherrschung der Tochtergesellschaft in der laufenden Geschäftsführung wahrnimmt, wobei er die Organgesellschaft durch die Art und Weise der Geschäftsführung beherrschen muss. Diese Eingliederung bestehe zwischen zwei GmbHs insbesondere im Fall der Personenidentität in den Geschäftsführungsorganen der beiden Gesellschaften. Darüber hinaus könne sich die organisatorische Eingliederung auch aus einer (teilweisen) personellen Verflechtung über diese Geschäftsführungsorgane ergeben, wenn dem Organträger eine Willensdurchsetzung in der Geschäftsführung möglich ist. So könne es für die organisatorische Eingliederung ausreichend sein, wenn bei der Organgesellschaft zwei einzelvertretungsbefugte Geschäftsführer bestellt sind und nur einer von diesen zugleich beim Organträger Geschäftsführer ist, solange der Organträger über ein umfassendes Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung der Organgesellschaft verfügt und zur Bestellung und Abberufung aller Geschäftsführer der Organgesellschaft berechtigt ist.

Diese Voraussetzungen sah der BFH im vorliegenden Fall als nicht erfüllt an. Es fehlte an einer Personalunion in der Geschäftsführung, da H. lediglich Prokurist bei der M-GmbH. Die Prokuristenstellung verschaffte der M-GmbH auch kein besonderes Weisungsrecht ihm gegenüber als Geschäftsführer der T-GmbH, das über das ihr aus der Stellung als Mehrheitsgesellschafter der T-GmbH zustehende hinausging. Auch die Rechte aufgrund der Konzern-

richtlinien und der Geschäftsordnung stellten keine solchen Weisungsrechte dar. Insbesondere konnte sie jedoch ihre Weisungen bei der T-GmbH nicht durchsetzen, weil sie H. als Geschäftsführer nicht abberufen konnte. Dazu war immer die Zustimmung H.s als Gründungsgesellschafter erforderlich.

Es reicht für die organisatorische Eingliederung folglich nicht aus, lediglich formelle Rechtspositionen zu schaffen. Der Organträger muss tatsächlich in der Lage sein, diese auch durchzusetzen.

Ausdrücklich offengelassen hat der BFH eine Entscheidung darüber, ob an der bisherigen Rechtsprechung festzuhalten sei, nach der es für die organisatorische Eingliederung ausreichend ist, dass bei der Organgesellschaft eine vom Willen des Organträgers abweichende Willensbildung ausgeschlossen ist. Solche, im konkreten Fall nicht relevanten Äußerungen verwendet der BFH häufig, um eine Rechtsprechungsänderung anzukündigen und eine zumindest auf den Zeitpunkt der Ankündigung zurückwirkende Rechtsprechungsänderung vorzubereiten.

Möglicherweise wird der BFH künftig also fordern, dass der Organträger bei der Organgesellschaft nicht nur eine abweichende Willensbildung ausschließen, sondern seinen positiven Willen durchsetzen können muss. Inwieweit das nur durch Personalunion in der Geschäftsführung erreicht werden kann, bleibt abzuwarten.

Es besteht somit Anlass, bestehende Gestaltungen im Zusammenhang mit umsatzsteuerlichen Organschaften zu prüfen, um ein gegebenenfalls bestehendes Steuerisiko abschätzen zu können. Für neue Gestaltungen empfiehlt sich entweder eine eindeutige Gestaltung oder eine Absicherung durch eine verbindliche Auskunft.

### 3.3 Vorsteuerabzug bei Photovoltaikanlagen

Der BFH hat mit drei Urteilen vom 19. Juli 2011 (XI R 29/09; XI R 21/10; XI R 29/10) entschieden, dass private Betreiber einer Photovoltaikanlage die ihnen in Rechnung gestellte Vorsteuer zum Abzug bringen können, sofern diese mit der Stromlieferung im Zusammenhang steht.

In den zu entscheidenden Fällen hatten die Kläger

Photovoltaikanlagen auf einem Schuppen, einer Scheune und einem Carport installiert. Sie begehren über den Vorsteuerabzug bezüglich der Anlagen selbst hinaus, auch den Vorsteuerabzug aus zusätzlichen Kosten wie zum Beispiel der Neueindeckung des Daches, aus den Herstellungskosten des Carports sowie des Schuppens.



Der BFH stellte in seinen Urteilen klar, dass das Betreiben einer Photovoltaikanlage eine unternehmerische Tätigkeit darstellt und der Vorsteuerabzug zu gewähren ist. Die zusätzlichen Vorsteuerbeträge aus Neueindeckung des Daches und Herstellungskosten des Carport und Schuppens sind entsprechend der Nutzung des Gebäudes aufzuteilen. Nutzt der Unternehmer das Gebäude oder den Gegenstand sowohl unternehmerisch als auch zu privaten Zwecken, so liegt eine gemischte Nutzung vor. In den Streitfällen konnte der Unternehmer den Gegenstand insgesamt seinem Unternehmen zuordnen, mit der Folge, dass ein Vorsteuerabzug zu gewähren war. Für den Anteil der privaten Nutzung war eine unentgeltliche Wertabgabe anzusetzen. Voraussetzung für die Zuordnung zum Unternehmen ist eine mindestens 10% Nutzung für unternehmerische Zwecke.

## 4. International

### 4.1 BeitRLUMsG - Änderung des § 50d Abs. 3 EStG

Ausländische Gesellschaften, die Dividenden oder andere (Kapital-)Einkünfte aus deutschen Quellen beziehen, können grundsätzlich durch Doppelbesteuerungsabkommen oder die Mutter-Tochter-Richtlinie ganz oder teilweise vom Quellensteuerabzug auf die erhaltenen Zahlungen befreit sein. Die Anti-Treaty-Shopping Vorschrift des § 50d Abs. 3 EStG schränkt diese Befreiung jedoch dahingehend ein, dass ausländische Gesellschaften nur insoweit davon profitieren können, als entweder an ihnen Personen beteiligt sind, denen die Befreiung ein entsprechende Befreiung bei unmittelbarem Bezug der Einkünfte zustehen würde, oder die ausländische Gesellschaft die vom Gesetz geforderten Substanzerfordernisse erfüllt.

Neben dem Vorliegen wirtschaftlicher Gründe für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft und dem Vorliegen eines angemessenen Geschäftsbetriebs muss die ausländische Gesellschaft nach diesen Substanzvorschriften mehr als 10% ihrer Bruttoerträge aus eigener Geschäftstätigkeit erzielen. Sofern diese drei Voraussetzungen nicht nebeneinander erfüllt sind, besteht kein Anspruch der ausländischen Gesellschaft auf Entlastung von der deutschen Quellenbesteuerung. Es gilt dann die Vermutung einer rechtsmissbräuchlichen Einschaltung ohne Möglichkeit eines Entlastungsbeweises. Insbesondere das Erfordernis der Mindest-Erträge

Bei einem Gebäude gilt als Aufteilungsschlüssel das Verhältnis des unternehmerisch genutzten Anteils der Fläche zur Gesamtnutzungsfläche. Hierbei wird lediglich auf die im Gebäude liegende Fläche abgestellt. Eine Einbeziehung der Dachfläche erfolgt bislang nicht.

Die Entscheidungen betreffen allesamt die Rechtslage bis 2010. Mit der Abschaffung des bisherigen „Seeling-Modells“ ist der Abzug der Vorsteuer gemäß dem neu eingefügten Absatz 1b des § 15 UStG nur noch anteilig zu gewähren.

Es bleibt abzuwarten, ob sich die Rechtsauffassung hinsichtlich der Ermittlung eines geeigneteren Schlüssels der Nutzungsaufteilung unter Einbeziehung des Daches ändern wird.

aus eigener Geschäftstätigkeit bereitet u.a. Holding-Gesellschaften Probleme, da die rein verwaltende Tätigkeit einer Holding nicht geeignet ist, das Erfordernis zu erfüllen; Erträge aus eigener Geschäftstätigkeit kann eine Holding nur bei geschäftsleitender Tätigkeit erzielen.

Wegen dieser Regelung hatte die EU-Kommission am 18. März 2010 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet, da eine ausreichende eigene Wirtschaftstätigkeit auch dann vorliegen könne, wenn die 10%-Grenze nicht erfüllt wird. Nach Auffassung der Kommission müsse die Regelung eine Gegennachweismöglichkeit vorsehen, um nicht unverhältnismäßig zu sein. Durch das Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (BeitRLUMsG), das im Oktober den Bundestag und im November den Bundesrat passierte, wird nun die bisherige starre 10%-Grenze aufgehoben.

Die Vergünstigungen der Doppelbesteuerungsabkommen oder der Mutter-Tochter-Richtlinie sollen nach der am 1. Januar 2012 in Kraft tretenden Änderung abweichend von der bisherigen Regelung grundsätzlich nun auch dann zur Anwendung kommen, wenn die Erträge aus eigener Geschäftstätigkeit keinen bestimmten Schwellenwert erreichen, jedoch nur in dem Umfang, in dem die ausländische



Gesellschaft Erträge aus eigener Geschäftstätigkeit erzielt. Unterschiede zur bisherigen Regelung ergeben sich damit in erster Linie für ausländische Unternehmen, die nicht mehr als 10% ihrer Bruttoerträge aus eigener Geschäftstätigkeit erzielen und denen damit bislang die Vergünstigungen vollständig verwehrt waren. Diese Unternehmen können nach der Gesetzesänderung zumindest für den Anteil der Erträge aus eigener Geschäftstätigkeit

die Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Das grundsätzliche Problem für Holding-Gesellschaften bleibt durch die Gesetzesänderung unberührt.

Ob die vom Gesetzgeber vorgenommene Änderung ausreicht, um die Bedenken der Europäischen Kommission in Bezug auf die Vereinbarkeit der Vorschrift mit EU-Recht zu zerstreuen, bleibt abzuwarten.

#### 4.2 EuGH-Urteil C-284/09: Kapitalertragsteuer auf Dividenden unionsrechtswidrig

Mit Urteil vom 20. Oktober 2011 (C-284/09) hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die derzeitige Form der Besteuerung von Dividenden, die ausländische Kapitalgesellschaften von inländischen Unternehmen erhalten, gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt und somit EU-rechtswidrig ist.

Dividenden werden im Zeitpunkt der Ausschüttung mit Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) belastet. Bei inländischen Kapitalgesellschaften als Empfänger sind die Dividenden grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit und die angefallene Kapitalertragsteuer wird auf die Körperschaftsteuerschuld angerechnet bzw. erstattet. Soweit die Ausschüttungen an ausländische Kapitalgesellschaften erfolgen, hat die Kapitalertragsteuer abgeltende Wirkung und ist definitiv. Befreiungen von der Kapitalertragsteuer im Rahmen der Mutter-Tochter-Richtlinie bzw. aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen bestehen zwar in vielen Fällen, diese sind jedoch an Mindestbeteiligungshöhen (häufig mindestens 10%) gebunden.

Insbesondere ausländische Investmentfonds verfügen häufig über Beteiligungen an deutschen Unternehmen von unter 10%. Aufgrund der in diesen Fällen definitiven Belastung mit Kapitalertragsteuer für ausländische Anteilseigner besteht hier nach Auffassung des Gerichts eine Ungleichbehandlung von deutschen und ausländischen Kapitalgesellschaften. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes knüpft an frühere Entscheidungen des Gerichts an, die aufgrund von Regelungen in anderen EU-Ländern ergingen, welche mit der deutschen Regelung vergleichbar sind.

Ausländische Kapitalgesellschaften, die von der beschriebenen Regelung betroffen sind, sollten unter Hinweis auf das genannte Urteil einen Antrag auf Erstattung von in der Vergangenheit angefallener Kapitalertragsteuer stellen. Unter Umständen können auch Gesellschaften, die in Drittstaaten (also nicht EU-Staaten) ansässig sind, von dieser Rechtsprechung profitieren.

#### 4.3 Neues DBA Deutschland Schweiz

In seiner Sitzung im Oktober 2011 hat der Bundesrat einem Gesetzesentwurf zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) mit der Schweiz zugestimmt. Eine wesentliche Änderung besteht darin, dass zukünftig eine dem OECD-Standard entsprechende Regelung zum Informationsaustausch zwischen den beiden Ländern besteht. Dies betrifft Bankinformationen ebenso wie Angaben über Anteilseigner an juristischen Personen. Ferner wurden folgende Änderungen beschlossen:

- Absenkung der Mindestbeteiligungshöhe zur Anwendung des 0%-Satzes auf Dividendenzahlung von 20% auf 10% bei gleichzeitiger Einführung einer einjährigen Mindesthaltfrist;
- Diskriminierungsverbot im Hinblick auf die Abziehbarkeit von grenzüberschreitenden Zins- und Lizenzzahlungen;
- verbindliches und umfassendes Schiedsverfahren;
- spezielle Regelung zur steuerlichen Behandlung von Bordpersonal bei deutschen Fluggesellschaften (befristet bis 2016).



Ferner wurde nach längeren Verhandlungen mit der Schweiz Ende September 2011 durch das Bundeskabinett eine weitere Änderung des DBAs mit der Schweiz beschlossen. Danach ist vorgesehen, dass Schweizer Banken ab dem 1. Januar 2013 auf das bislang noch unentdeckte Vermögen deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz eine pauschale Steuer zwischen 19% und 34% einbehalten und an den deutschen Fiskus abführen sollen. Der Steuersatz soll sich grundsätzlich an der Art und der Höhe des Vermögens orientieren. Hierfür wurde eine komplexe Formel entwickelt. Im Ergebnis soll durch Entrichtung der pauschalen Steuer das Vermögen der betroffenen deutschen Steuerpflichtigen legalisiert werden. Allerdings sind noch einige Details hinsichtlich der praktischen Anwendung unklar.

Eine Zustimmung zu diesen Änderungen durch den Bundesrat steht noch aus. Nach den derzeitigen

Äußerungen der Landesvertreter besteht momentan auch keine Mehrheit in der Länderkammer. Kritikpunkt ist zum einen die Aufteilung der zu erwartenden Steuermehreinnahmen zwischen Bund und Ländern. Ferner ist einigen Landesvertretern die geplante Regelung insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Legalisierung des Vermögens zu weitgehend.

Nach derzeitigen Erkenntnissen ist die Schweiz aktuell nicht bereit, weitere Änderung an den bislang beschlossenen Regelungen vorzunehmen. Ob und in welcher Form die Länder dem Gesetzesentwurf zustimmen, bleibt also abzuwarten. Anfang 2012 soll sich eine Expertenkommission bestehend aus Vertretern der Länder und des Bundes mit dem Thema beschäftigen.

## 5. Sonstiges

### 5.1 BeitRLUMsG - Schenkungsteuerpflicht disquotaler Einlagen / vGAs

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (BeitRLUMsG) wurden neue Regelungen im Erbschaftsteuergesetz eingeführt, um bestimmte Maßnahmen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Kapitalgesellschaften schenkungsteuerlich zu erfassen. Die neuen Regelungen berufen sich auf die Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 9. Dezember 2009 II R 28/08 sowie vom 7. November 2007 II R 28/06).

Die erste Änderung sieht im neuen Absatz 8 zu § 7 ErbStG vor, dass eine überproportionale Einlage eines Gesellschafters in die Gesellschaft, die den Wert des Anteils eines Mitgesellschafters erhöht, einer Direktzuwendung eines Schenkers gleichzustellen und somit der Besteuerung mit Schenkungsteuer zu unterwerfen ist, sofern es sich bei den Gesellschaftern jeweils um natürliche Personen handelt. Bisher wurde zur Feststellung des Vorliegens einer schenkungsteuerpflichtigen freigebigen Zuwendung ausschließlich auf die Zivilrechtslage abgestellt, nicht jedoch auf die Frage, bei wem wirtschaftlich eine Mehrung an Vermögen stattgefunden hat. Somit waren Einlagen in eine Kapitalgesellschaft selbst dann keine freigebigen Zuwendungen des einen Gesellschafters an einen Mitgesellschafter, wenn sie über den nach der Beteiligungsquote und

den gesellschaftsrechtlichen Regelungen geschuldeten Betrag hinausgingen und dadurch andere Gesellschafter begünstigten. Der Grund dafür war, dass der Vermögensvorteil nicht in einer substanziellen Vermögensverschiebung, sondern in der Wertsteigerung der Gesellschaftsanteile besteht. Somit war der Vorgang nicht schenkungsteuerbar.

Mit der neuen Regelung wird nun eine Schenkungsteuerpflicht dieser Vorgänge eingeführt. Erfasst sind von der Schenkungsteuer ferner auch Fälle, in denen die Einlage in eine Kapitalgesellschaft erfolgt, an der die Begünstigten über andere Gesellschaften mittelbar beteiligt sind (unabhängig von der Rechtsform) oder wenn die Zuwendung ohnehin nicht auf eine originäre Bereicherung der Kapitalgesellschaft, sondern auf eine mittelbare Bereicherung der Gesellschafter abzielt.

Weiter wird geregelt, dass verdeckte Gewinnausschüttungen und verdeckte Einlagen zwischen verbundenen Unternehmen (Konzernfall) grundsätzlich keine freigebigen Zuwendungen darstellen sollen, da sie in der Regel betrieblich veranlasst sind. Eine Ausnahme bilden Vermögensverschiebungen zwischen Gesellschaften, an denen nicht mittelbar oder unmittelbar die gleichen Gesellschafter zu gleichen Anteilen beteiligt sind, wenn die Verschiebungen



dazu dienen sollen, Gesellschafter zu bereichern (private Veranlassung). Fälle, in denen einer Gesellschaft aus wirtschaftlichen Gründen von einem Gesellschafter eine Leistung gewährt wird, sollen nicht als Bereicherung des anderen Gesellschafters gelten.

Die neuen Regelungen finden auch bei Genossenschaftlichen Anwendung, da auch bei diesen derartige Wertverschiebungen durch Einlagen möglich sind. Für Personengesellschaften und Vereine gelten die Grundsätze der BFH-Rechtsprechung.

Durch den eingeführten Absatz 4 zu § 15 ErbStG sollen Härtefälle vermieden werden, die sich aus der unmittelbaren zivilrechtlichen Betrachtung einer Zuwendung durch eine Kapitalgesellschaft ergeben können. Demnach soll für die Besteuerung einer

Schenkung durch eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, insbesondere die Bestimmung der anwendbaren Steuerklasse, das persönliche Verhältnis zwischen dem Erwerber (Beschenkten) und der Person, durch die die Schenkung veranlasst wird, zugrunde gelegt werden. Einen beispielhaften Fall stellt die Zahlung eines überhöhten Gehalts durch eine Kapitalgesellschaft an eine Angestellte dar, deren Vater Hauptgesellschafter und Geschäftsführer dieser Kapitalgesellschaft ist. Grundsätzlich müsste diese Zahlung als eine Zuwendung der Kapitalgesellschaft an die Angestellte betrachtet und der ungünstigsten Steuerklasse III unterworfen werden. Durch die Ergänzung des § 15 ErbStG wird sie als direkte Zuwendung des Vaters angesehen, wodurch sie der günstigsten Steuerklasse I unterliegt, selbst wenn die Angestellte als Gesellschafterin beteiligt wäre.

## 5.2 Elektronische Rechnungen: Geänderte Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung seit dem 01.07.2011

Es ist zu beobachten, dass in vielen Unternehmen, die elektronische Übermittlung von Rechnungen deutlich an Signifikanz gewinnt. Gerade die Chance, durch optimierte Rechnungsprozesse eine höhere Kosteneffizienz zu erreichen, oder der Umstand, dass Geschäftspartner elektronische Rechnungen bereits als Grundlage für deren Rechnungsabwicklung verwenden, bewegt immer mehr Unternehmen dazu, sich mit dem Thema der elektronischen Rechnungsstellung auseinander zu setzen.

Hierbei sollte ein besonderes Augenmerk auf die Konformität mit den steuerrechtlichen Vorschriften gerichtet werden; ein böses Erwachen hinsichtlich des Vorsteuerabzugs im Rahmen der nächsten Betriebsprüfung lässt sich vermeiden.

Bereits die Rechtslage bis Ende Juni 2011 ermöglichte die elektronische Übermittlung von Rechnungen. Voraussetzungen für die Akzeptanz aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht war insbesondere neben der Zustimmung des Rechnungsempfängers, die Vollständigkeit der umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben der elektronischen Rechnungen sowie die Sicherstellung der Echtheit und Unversehrtheit des Rechnungsinhalts.

Zu diesem Zwecke sah die Rechtslage bis 30. Juni 2011 zwei verschiedene Varianten vor. Hierzu gehörte zum einen die Verwendung einer „qualifizier-

ten elektronischen Signatur“. Eine solche ermöglicht es, sowohl den Inhaber des Zertifikats zu identifizieren, als auch Änderungen an der Rechnung nach Verknüpfung mit der Signatur auszumachen.

Zum anderen konnte das „Electronic Data Interchange“ – Verfahren (EDI) angewandt werden. Hierbei werden Rechnungen in einem strukturierten Datenformat an den Empfänger geleitet. Dieser muss wiederum sicherstellen, die Daten in einem automatisierten Prozess verarbeiten zu können. In diesem Zusammenhang müssen sowohl der Aussteller als auch der Empfänger der Rechnung hinreichend dokumentieren, dass sie gewährleisten können, sowohl Echtheit als auch Unversehrtheit des Rechnungsdokumentes sicherzustellen. Des Weiteren ist bei diesem Verfahren zu beschreiben, durch welche technische Umsetzung dies erreicht wird.

Mit Inkrafttreten des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 unternahm der Gesetzgeber den Versuch, die bisher hohen Anforderungen hinsichtlich der elektronischen Übermittlung von Rechnungen zu reduzieren. Zwar wird auch nach der neuen, seit dem 01. Juli 2011 gültigen Rechtslage, die Anerkennung des Vorsteuerabzugs an die Gewährleistung der Echtheit der Rechnungsherkunft, die Unversehrtheit des Inhalts, die Lesbarkeit der Rechnung sowie die vollständige Erfüllung der Rechnungsanforderungen des Umsatzsteuergesetzes geknüpft; jedoch



wurden die Anforderungen zu deren Erfüllung gelockert. Mit dem Ziel einer „technologieneutralen Ausgestaltung“ schreibt die Neuregelung kein explizites technisches Übermittlungsverfahren mehr vor. Somit können Unternehmen neuerdings frei entscheiden, in welcher Form sie ihre Rechnungen übermitteln. Erforderlich ist hierbei jedoch nach wie vor die Zustimmung des Rechnungsempfängers. So bieten sich zukünftig neben den „traditionellen“ Varianten EDI-Verfahren und der Verwendung von qualifizierten elektronischen Signaturen auch die Übertragung via E-Mail, Computer-Fax bzw. Faxserver sowie Download aus dem Internet an. In seinem Frage-Antwort-Katalog vom 26. Juli 2011 führt das BMF darüber hinaus auch DE-Mail und E-Post als zukünftig zulässige Übertragungsmethoden auf.

Sofern Unternehmen jedoch nicht auf das EDI-Verfahren bzw. auf die qualifizierte elektronische Signaturen zurückgreifen, sind sie nach der Neuregelung dazu verpflichtet, durch die Implementierung eines innerbetrieblichen Kontrollverfahrens die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts als auch die Lesbarkeit der Rechnung sicherzustellen. Der Gesetzgeber spricht in diesem Zusammenhang auch von einem sog. „verlässlichen Prüfpfad“ zwischen Rechnung und Leistung. Wie dies realisiert wird, obliegt dabei dem Unternehmer selbst.

Dies bedeutet jedoch für Unternehmer nicht zwangsläufig die Notwendigkeit der Entwicklung neuer Prozesse. Vielmehr orientiert sich der Gesetzgeber mit seiner Anforderungsdefinition an einem Verfahren, das in vielen Unternehmen bereits Bestandteil des betrieblichen Rechnungswesens sein dürfte und für den Abgleich der Rechnung mit der bestehenden Verbindlichkeit Verwendung findet. In manchen Fällen kann ggf. schon ein betriebliches Verfahren dienen, das den manuellen Abgleich der Rechnung mit der Bestellung bzw. dem Lieferschein beinhaltet. Zur Beurteilung ist hierbei auf die Rahmenbedingungen des jeweiligen Einzelfalls abzustellen.

Hinsichtlich der Aufbewahrung von elektronischen Rechnungen ist zu berücksichtigen, dass soweit diese einer Aufbewahrungspflicht unterliegen, im elektronischen Datenformat der Ausstellung / des Empfangs gesichert werden müssen und i.d.R. über 10 Jahre vorzuhalten sind. Hierbei hat das Unternehmen sicherzustellen, dass eine Konformität bzgl. der „Grundsätze ordnungsgemäßer Buch-

führung und DV-gestützter Buchführungssysteme“ (GoBS) als auch der „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“ (GDPdU) gegeben ist. Erfahrungsgemäß empfiehlt es sich, im Rahmen einer GDPdU-Systemüberprüfung etwaige „Dokumentationslücken“ rechtzeitig zu identifizieren, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und im Rahmen einer Betriebsprüfung die steuerlich relevanten Dokumente bereitstellen zu können.



## Regionale Kontakte

### Frankfurt a.M.



Nicole Fröhlich  
Steuerberaterin, Partnerin  
nicole.froehlich@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 221 9937 24830  
Telefax +49 221 9937 110

### Frankfurt a.M.



Christoph Kromer  
Steuerberater, Dipl.-Kaufmann, Partner  
christoph.kromer@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 221 9937 24615  
Telefax +49 221 9937 110

### Frankfurt a.M.



Ulrich Siegemund  
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner  
ulrich.siegemund@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 221 9937 16364  
Telefax +49 221 9937 110

### Frankfurt a.M.



Jochen Würges  
Steuerberater, CISA (Certified Information Systems Auditor), Dipl.-Kaufmann, Partner  
jochen.wuerges@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 221 9937 24619  
Telefax +49 221 9937 110

### Hamburg



Antje Faass  
Steuerberaterin  
antje.faass@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 40 18067 12757  
Telefax +49 40 18067 110

### Hannover



Jens Röhrbein  
Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt, Partner  
jens.roehrbein@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 511 5458 20129  
Telefax +49 511 5458 110

### München



Peter M. Schäffler  
Rechtsanwalt, Steuerberater  
Partner  
peter.schaeffler@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 89 23714 24765  
Telefax +49 89 23714 110

Als zentraler Kontakt für allgemeine Fragen zu unserem Beratungsfeld Steuerrecht steht Ihnen Ulrich Siegemund, Telefon +49 221 9937 16364, [ulrich.siegemund@luther-lawfirm.com](mailto:ulrich.siegemund@luther-lawfirm.com) zur Verfügung.

### Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

### Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, [contact@luther-lawfirm.com](mailto:contact@luther-lawfirm.com)  
V.i.S.d.P.: Peter M. Schäffler, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Karlstraße 10-12, 80333 München, Telefon +49 89 23714 24765, Telefax +49 89 23714 110, [peter.schaeffler@luther-lawfirm.com](mailto:peter.schaeffler@luther-lawfirm.com)

### Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.



## Unsere Büros in Deutschland

### Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Friedrichstraße 140  
10117 Berlin  
Telefon +49 30 52133 0  
berlin@luther-lawfirm.com

### Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Radeberger Straße 1  
01099 Dresden  
Telefon +49 351 2096 0  
dresden@luther-lawfirm.com

### Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Graf-Adolf-Platz 15  
40213 Düsseldorf  
Telefon +49 211 5660 0  
dusseldorf@luther-lawfirm.com

### Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Gildehofstraße 1  
45127 Essen  
Telefon +49 201 9220 0  
essen@luther-lawfirm.com

### Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
An der Welle 10  
60322 Frankfurt a.M.  
Telefon +49 69 27229 0  
frankfurt@luther-lawfirm.com

### Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Gänsemarkt 45  
20354 Hamburg  
Telefon +49 40 18067 0  
hamburg@luther-lawfirm.com

### Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Berliner Allee 26  
30175 Hannover  
Telefon +49 511 5458 0  
hanover@luther-lawfirm.com

### Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Anna-Schneider-Steig 22  
50678 Köln  
Telefon +49 221 9937 0  
cologne@luther-lawfirm.com

### Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Grimmaische Straße 25  
04109 Leipzig  
Telefon +49 341 5299 0  
leipzig@luther-lawfirm.com

### Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Theodor-Heuss-Anlage 2  
68165 Mannheim  
Telefon +49 621 9780 0  
mannheim@luther-lawfirm.com

### München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Karlstraße 10-12  
80333 München  
Telefon +49 89 23714 0  
munich@luther-lawfirm.com

### Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Augustenstraße 7  
70178 Stuttgart  
Telefon +49 711 9338 0  
stuttgart@luther-lawfirm.com

## Unsere Auslandsbüros

### Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Avenue Louise 240  
1050 Brüssel  
Telefon +32 2 6277 760  
brussels@luther-lawfirm.com

### Budapest

Walde, Fest & Partners Attorneys at Law  
Kossuth Lajos tér 13-15  
1055 Budapest  
Telefon: +36 1 381-0000

### Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.S.  
Sun Plaza  
Bilim Sokak No. 5, 12th Floor  
Maslak-Sisli  
34398 Istanbul  
Telefon +90 212 276 9820  
mkoksal@lkk-legal.com

### Luxemburg

Luther  
3, rue Goethe  
1637 Luxembourg  
Telefon +352 27484-1  
luxembourg@luther-lawfirm.com

### Shanghai

Luther Attorneys  
21/F ONE LUJIAZUI  
68 Yincheng Middle Road  
Pudong New Area, Shanghai  
P.R. China  
Shanghai 200121  
Telefon +86 21 5010 6580  
shanghai@luther-lawfirm.com

### Singapur

Luther LLP  
4 Battery Road  
#25-01 Bank of China Building  
Singapur 049908  
Telefon +65 6408 8000  
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter [www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com).

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur

